

07

17.02.2017

BFH: Zuzahlungen zum Firmenwagen mindern geldwerten Vorteil

In zwei Urteilen vom 30.11.2016 entschied der BFH, dass Zuzahlungen des Mitarbeiters zum Firmenwagen den geldwerten Vorteil aus der privaten Nutzung des Firmenwagens mindern. Übersteigt der Eigenanteil des Mitarbeiters den geldwerten Vorteil, liegen weder Werbungskosten noch negativer Arbeitslohn vor. Dies gilt sowohl bei Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der 1 % - Methode des § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 EStG ([VI R 2/15](#)) als auch bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode des § 8 Abs. 2 Satz 4 EStG ([VI R 49/14](#)).

Dies entspricht im Grundsatz der bisher geltenden Verwaltungsauffassung. Nach dem [BMF-Schreiben vom 19.04.2013](#) mindert ein Entgelt des Mitarbeiters für die Nutzung eines Firmenwagens den geldwerten Vorteil. Allerdings erkennt die Finanzverwaltung ein Nutzungsentgelt bislang nur an, wenn es pauschal (z.B. Monatsbetrag) oder entsprechend der tatsächlichen Nutzung des Firmenwagens (z.B. Kilometerpauschale) bemessen wird. Trägt der Mitarbeiter einzelne Kosten selbst (z.B. die Kosten für Wagenwäsche, tatsächliche Benzinkosten), wird dies bislang nicht als Nutzungsentgelt anerkannt und hat keine Auswirkung auf den geldwerten Vorteil.

Dem folgt der BFH nun jedoch nicht. Denn auch soweit der Mitarbeiter einzelne Kosten des Fahrzeugs übernimmt, ist er endgültig belastet und es fehlt an einer Bereicherung, was Grundvoraussetzung für das Vorliegen von Arbeitslohn ist. Für eine Unterscheidung zwischen einer entsprechend der tatsächlichen Nutzung des Fahrzeugs bemessenen Kilometerpauschale und der Übernahme der Leasingraten durch den Arbeitnehmer und anderen einzelnen Fahrzeugkosten (z.B. Treibstoffkosten und Versicherungsbeiträgen) gibt es nach Auffassung des BFH keinen tragfähigen Grund. Auch diese Zahlungen müssen daher vom geldwerten Vorteil abgezogen werden können. Allerdings muss der Mitarbeiter die von ihm getragenen Aufwendungen im Einzelnen darlegen und belastbar nachweisen.

Zu den Kosten des Fahrzeugs gehören nach der Rechtsprechung des BFH nur die Kosten, die unmittelbar dem Halten und dem Betrieb des Kfz dienen und in Zusammenhang mit dessen Nutzung typischerweise entstehen (BFH-Urteil vom 03.09.2015, [VI R 27/14](#)): Das sind insbesondere die Kosten für Betriebsstoffe, Wartung, Reparaturen und regelmäßig wiederkehrende feste Kosten, z.B. für Haftpflichtversicherung, Kfz-Steuer, AfA bzw. Leasingraten und Leasingsonderzahlungen und Garagenmiete, nicht aber Mautgebühren, Schutzbriefkosten (vgl. BFH-Urteil vom 14.09.2005, VI R 37/03, BStBl II 2006, 72) und Unfallkosten (BFH-Urteil vom 24.05.2007, VI R 73/05, BStBl II 2007, 766).

Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode sind die vom Mitarbeiter getragenen Kosten vom ermittelten geldwerten Vorteil und nicht bereits von den Fahrzeugkosten abzuziehen. Denn dies würde dem Ziel der Fahrtenbuchmethode, den Wert der Überlassung Firmenwagens anhand der tatsächlich auf die Privatnutzung entfallenden Aufwendungen des Arbeitgebers zutreffend zu ermitteln, widersprechen. Es würden nicht mehr die durch "das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen" bei der Ermittlung des auf die privaten Fahrten entfallenden Teils der "gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen" angesetzt, sondern von vornherein nur ein um das Nutzungsentgelt verminderter (Teil-)Betrag dieser Aufwendungen.

07

17.02.2017

Das Nutzungsentgelt mindert bereits auf der Einnahmeseite den Vorteil aus der Überlassung des Dienstwagens zu privaten Fahrten. Der geldwerte Vorteil besteht lediglich in der Differenz zwischen dem Wert der Nutzungsüberlassung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 bzw. Satz 4 EStG und dem vom Mitarbeiter zu zahlenden Nutzungsentgelt.

Ein negativer geldwerter Vorteil kann aus der Überlassung eines Dienstwagens aber auch dann nicht entstehen, wenn das vom Mitarbeiter zu zahlende Nutzungsentgelt den geldwerten Vorteil übersteigt. Dieser wird maximal auf 0 € gemindert.

Negativer Arbeitslohn liegt nicht vor, denn das Nutzungsentgelt wird nicht gezahlt, um den geldwerten Vorteil aus der Überlassung des Fahrzeugs rückgängig zu machen. Der Mitarbeiter zahlt das Nutzungsentgelt vielmehr gerade, um den Vorteil überhaupt erst zu erlangen.

Es liegen aber auch keine Werbungskosten vor. Denn der Mitarbeiter leistet das Nutzungsentgelt nicht, weil er mit dem ihm überlassenen betrieblichen Fahrzeug evtl. auch Dienstreisen unternimmt, sondern weil die Zahlung des Nutzungsentgelts Voraussetzung für die private Nutzung des betrieblichen Pkw ist. Daher ist das Nutzungsentgelt nach Auffassung des BFH als privat veranlasst zu beurteilen.

Hinweis: Soweit der Arbeitgeber das Nutzungsentgelt nicht beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt, kann der Mitarbeiter im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung die Minderung des Bruttoarbeitslohns beantragen.

07

17.02.2017

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 10.02.2017

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-21/16	09.02.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 131 und 138 – Voraussetzungen der Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung – Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem (MIAS) – Fehlende Registrierung des Erwerbers – Versagung der Steuerbefreiung – Zulässigkeit
C-678/15	08.02.2017	Verbraucherschutz – Märkte für Finanzinstrumente – Begriff der ‚Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten‘ – Dienstleistung der ‚Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben‘ – Mögliche Einbeziehung der Vermittlung des Abschlusses eines Portfolioverwaltungsvertrags
C-283/15	09.02.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Einkommensteuer – Angehöriger eines Mitgliedstaats, der Einkünfte in diesem Mitgliedstaat und in einem Drittstaat erzielt und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt – Steuerliche Vergünstigung zur Berücksichtigung seiner persönlichen und familiären Situation

Alle am 15.02.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I R 63/15	21.09.2016	Anlegerbesteuerung bei einem in US-Dollar geführten Aktienfonds
IV R 14/13	08.12.2016	Keine erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG bei Veräußerung eines Teils eines Mitunternehmeranteils
IV R 21/13	13.10.2016	Abgrenzung der nicht gewerbsteuerbaren Abwicklung eines nicht begonnenen Schiffsbetriebs von einer der Gewerbesteuer unterliegenden neuen werbenden Tätigkeit
VI R 49/14	30.11.2016	Steuerliche Berücksichtigung eines vom Arbeitnehmer selbst getragenen Nutzungsentgelts bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode siehe auch: Pressemitteilung Nr. 11/17 vom 15.2.2017
VI R 2/15	30.11.2016	Steuerliche Berücksichtigung von selbst getragenen Kraftstoffkosten bei Anwendung der 1 %-Regelung siehe auch: Pressemitteilung Nr. 11/17 vom 15.2.2017

07

17.02.2017

Alle am 15.02.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I B 137/15	08.11.2016	Revisionszulassung wegen eines besonders schwerwiegenden "qualifizierten" Rechtsanwendungsfehlers - Verlegung des Termins einer mündlichen Verhandlung wegen plötzlicher Erkrankung
IV R 22/14	15.12.2016	Erhaltungsaufwendungen für ein Pächterwohnhaus eines landwirtschaftlichen Pachtbetriebs
V S 34/16 (PK H)	07.12.2016	Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Nichtzulassungsbeschwerde
IV R 20/14	13.10.2016	Notwendige Beiladung bei einer atypisch stillen Gesellschaft - Zurückverweisung an einen anderen Senat des FG - Gesonderte und einheitliche Feststellung bei einer KG & atypisch Still - Keine Zusammenfassung von Besteuerungsgrundlagen für verschiedene Gesellschaften in einem Feststellungsbescheid - Unwirksamkeit der an eine vollbeendete KG gerichteten Prüfungsanordnung
IV R 45/13	21.12.2016	Konkludente Mitunternehmerschaft bei Landwirtsehegatten - Zeitpunkt der Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs
VII R 10/15	20.09.2016	Bestimmtheit einer Nachtragsverteilungsanordnung
V B 36/16	13.12.2016	Besteuerungsverfahren in der Insolvenz
VI R 24/14	30.11.2016	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 30. November 2016 VI R 49/14 - Steuerliche Berücksichtigung eines vom Arbeitnehmer selbst getragenen Nutzungsentgelts bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode

Alle bis zum 17.02.2017 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
III C 3 - S 7117 - a/16/10001	10.02.2017	Umsatzsteuer; Ort der sonstigen Leistung im Zusammenhang mit Grundstücken gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG

07

17.02.2017

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

München

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller

Allee am Rötelpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Raubling

Andreas Ochsner

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Regensburg

Andreas Schreib

Lilienthalstraße 7 • 93049 Regensburg

T: +49 (0) 941 584 378-47 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Köln

Stefan Hölzemann

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.